TOP

Haupt- und Finanzausschuss	09.05.2019
Rat	23.05.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	226/2019-2
Stand	04.04.2019

Betreff Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2019

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

- die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen aus dem Haushaltsjahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019 in einem Volumen von 1.184.095,00 EUR,
- die Übertragung von Aufwandsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019 in einem Volumen von 174.000,00 EUR sowie
- die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aus dem Haushaltsjahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019 in einem Volumen von 4.391.070,76 EUR.

Sachverhalt

Gemäß § 22 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) regelt die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.

Der Bürgermeister empfiehlt, die Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019 wie folgt zu regeln:

1. Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen

   Für die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen aus dem Haushaltsjahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019 gilt, dass die 2018 nicht in Anspruch genommenen investiven Auszahlungsermächtigungen übertragen werden können, um bereits begonnene Investitionsmaßnahmen zu beenden. Eine Übertragung ist insoweit möglich, als dass der Gesamtbedarf der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, nicht überschritten wird (2018: 19.146.559,00 EUR).
   Das Volumen der übertragenen investiven Auszahlungsermächtigungen beträgt insgesamt 1.184.095,00 EUR. Die Übertragungen erhöhen die investiven Auszahlungsansätze der entsprechenden Projektbudgets in 2019 und werden im fortgeschriebenen Ansatz ausgewiesen.

   Die Finanzierung der übertragenen Ermächtigungen ist durch spezielle und allgemeine Deckungsmittel sowie durch eine Kreditfinanzierung im Rahmen der Kreditgenehmigung

2018 sichergestellt.

Die Verwaltung hat mit dem verabschiedeten Haushalt 2019/2020 eine an den Erfordernissen der Stadtentwicklung sowie den zur Verfügung stehenden Personalressourcen im Hoch- und Tiefbau orientierte Investitionsplanung für die Jahre 2019 bis 2023 vorgelegt. Unter diesem Gesichtspunkt wurde für den Jahresabschluss 2018 die Erforderlichkeit zur Übertragung von Budgetresten – auch investiver Art – auf Ausnahmetatbestände begrenzt.

2. Übertragung von Aufwandsermächtigungen

Aufwandsermächtigungen werden in Höhe von 174.000,00 EUR übertragen. Die Übertragung erhöht die Aufwandsermächtigung 2019 in der entsprechenden Produktgruppe und wird im fortgeschriebenen Ansatz ausgewiesen. Hinsichtlich der Übertragungen der erforderlichen Auszahlungsermächtigungen wird auf Ziffer 3 verwiesen.

3. Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Für die im Haushaltsjahr 2018 gebildeten (zahlungswirksamen) Rückstellungen, werden die entsprechenden Auszahlungsermächtigungen in die Haushaltsjahre 2019ff. übertragen. Gleiches gilt für die Auszahlungsermächtigungen für die nach Ziffer 2 übertragenen Aufwandsermächtigungen.

Diese Auszahlungsermächtigungsübertragungen erstrecken sich auf künftige Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 4.391.070,76 EUR.

Die Finanzierung ist durch konsumtive Einzahlungen bzw. durch Liquiditätskreditaufnahme sichergestellt.

Der Vorlage ist eine Übersicht der Übertragungen gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO beigefügt (Übersicht Ermächtigungsübertragungen 2018-2019).

Anlagen zum Sachverhalt

Übersicht Ermächtigungsübertragungen 2018-2019